

LIECHTENSTEIN

Beantwortung des Thematischen Fragebogens der

2. Monitoring-Runde

**zum Schutz von Kindern gegen sexuelle Ausbeutung
und sexuellen Missbrauch durch Informations- und
Kommunikationstechnologien (IKT)**

Bericht gemäss Artikel 41

des Übereinkommens des Europarats

vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern

vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch

Vaduz, 16. Oktober 2017

RA 2017-

INHALTSVERZEICHNIS

Seite

Vorwort.....	Fehler! Textmarke nicht definiert.
I. PREVENTION	5
Question 1. Awareness-raising or educational activities/tools/ materials/measures	5
Question 2. Civil society involvement	7
Question 3. National curriculum	7
Question 4. Higher education curriculum and continuous training.....	8
Question 5. Research.....	8
II. PROTECTION.....	9
Question 6. Assistance to victims	9
Question 7. Cooperation with civil society.....	11
III. PROSECUTION	12
Question 8. Legislation	12
Question 9. Criminalisation	13
Question 10. Production and possession of self-generated sexually explicit images and/or videos by children for their own private use.....	16
Question 11. Reference in law to ICT facilitated sexual coercion and/or extortion.....	16
Question 12. Jurisdiction rules	16
Question 13. Specialised units/departments/sections	17
Question 14. Challenges in the prosecution phase.....	18
Question 15. Training of professionals.....	19
IV. PARTNERSHIPS	19
Question 16. International co-operation	19

Vorwort

Der vorliegende Bericht, den die Regierung des Fürstentums Liechtenstein am 24. Oktober 2017 verabschiedet hat, wird gemäss Artikel 41 des Übereinkommens des Europarats vom 25. Oktober 2007 zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch unterbreitet. Es handelt sich dabei um die Beantwortung des Thematischen Fragebogens der 2. Monitoring-Runde zur Umsetzung der Lanzarote-Konvention. Den Bericht hat das Amt für Auswärtige Angelegenheiten in Zusammenarbeit mit dem Landgericht, dem Amt für Justiz, dem Amt für Soziale Dienste und der Landespolizei erstellt.

Regierung des Fürstentums Liechtenstein

I. PREVENTION

Question 1. Awareness-raising or educational activities/tools/materials/measures

- 1.1. Are there awareness-raising or educational activities/tools/materials/measures addressed to children, about the risks they face when they produce and/or share:
- self-generated sexually explicit images and/or videos?
 - self-generated sexual content?

Es gibt in Liechtenstein verschiedene Angebote für Kinder und Jugendliche, um diese für Risiken im Umgang mit selbst erstellten, sexuell expliziten Bildern, Videos und Inhalten zu sensibilisieren:

- **Projekte angek(l)ickt und angek(l)ickt-Junior (www.angeklickt.li):** Das Projekt bietet eine multimediale Live-Bühnen-Performance sowie spezifische Diskussions-Workshops zum Thema Mediennutzung an. Das Projekt "angek(l)ickt Junior", dessen Zielgruppe Kinder der 4. bis 6. Schulstufe sind, soll diese auf den Medienkonsum vorbereiten und auf Gefahren und Risiken hinweisen. Das Projekt "ange(l)ickt", dessen Zielgruppe Kinder ab der 8. Schulstufe sind, ist für Jugendliche und deren Mediennutzung konzipiert. Auch Eltern und Lehrpersonen sollen mit der Medien-Präventions-Performance angesprochen und für die darin behandelten Themen sensibilisiert werden. Inhaltlich geht es um Themenkomplexe wie Wahrheit oder Täuschung, Selbstdarstellung und Selfies, cybermobbing, cybergrooming, Datenschutz oder Tipps zur Mediennutzung.
- **Wanderausstellung „Ich säg, was läuft“ (<http://www.kszsq.ch/erwachsene/schule-bildung/kampagnen/ich-saeg-was-lauft>):** Die interaktive Wanderausstellung richtet sich an Schüler/innen der Sekundarstufe und dient der Sensibilisierung zum Thema „Sexuelle Gewalt unter Jugendlichen“. Sexuelle Belästigung u.Ä. durch elektronische Medien werden hier ebenfalls angesprochen sowie Möglichkeiten präsentiert, um sich Hilfe zu holen. Die Ausstellung wurde erstmals im September 2017 in Liechtenstein gezeigt. Sie kann von Sekundarschulklassen im Rahmen des Unterrichts besucht werden. Organisiert wird die Ausstellung in Liechtenstein vom Schulamt und in Zusammenarbeit mit der Fachstelle „love.li“ der „Sophie von Liechtenstein Stiftung für Frau und Kind“ sowie der „Fa6 - Fachstelle für Sexualfragen und HIV-Prävention“ durchgeführt.
- **Workshop Sexualpädagogik und Medienkompetenz:** Im Bereich Sexualpädagogik bieten die Fachstelle „love.li“ der „Sophie von Liechtenstein Stiftung für Frau und Kind“ sowie die „Fa6 - Fachstelle für Sexualfragen und HIV-Prävention“ Beratung, Vorträge und Workshops an und arbeiten eng mit Schulen zusammen. Auch der Verein „Netzwerk“ sowie der Verein „aha – Jugendinformation Liechtenstein“ unterstützen Schulen im Bereich Prävention und Sexualpädagogik. In diesem Rahmen werden die Nutzung von neuen Medien sowie mögliche Risiken und Gefahren thematisiert. Weiter ist der aus einem Elternverein entstandene Verein „kinderschutz.li“ zu erwähnen, der sich für die Prävention von Gewalt, Mobbing und Missbrauch einsetzt. Der Verein bietet in Zusammenarbeit mit Fachexperten Workshops, Vorträge etc. für Kinder, Eltern und Lehrpersonen u.a. zum Thema Medienkompetenz an. Auch hier findet eine enge Kooperation mit den Schulen statt.

- 1.2. Are there awareness-raising or educational activities/tools/materials/measures specifically targeting children as bystanders/observers of other children producing and/or sharing:
- self-generated sexually explicit images and/or videos?
 - self-generated sexual content?

Dieser Aspekt wird teilweise in den Antworten zu den Fragen 1.1. und 1.3. dargestellten Angeboten behandelt.

- 1.3. Are there awareness-raising activities/tools/materials/measures addressed to parents and persons who have regular contact with children (teachers, psychologists, health care professionals, etc.) about the risks children face when they produce and/or share:
- self-generated sexually explicit images and/or videos?
 - self-generated sexual content?

Um Eltern und Personen, die in regelmässigen Kontakt mit Kindern stehen, für die Risiken zu sensibilisieren, denen Kinder in der Erstellung und Weiterverbreitung von sexuell expliziten Bildern, Videos und Inhalten ausgesetzt sind, bestehen in Liechtenstein folgende Angebote:

- **Das „freelance“-Präventionsprogramm** (<http://www.be-freelance.net/de/unterrichtsmodule/digitale-medien/unterrichtseinheiten>): Das Programm bietet verschiedene Unterrichtsmaterialien für die Sekundarstufe zu den Themenpaketen „Tabak/Alkohol/Cannabis“ und „Digitale Medien“ an. Das Themenpaket über „Digitale Medien“ enthält u.a. Materialien für Unterrichtseinheiten zu den Themen „cybergrooming“ und „sexting“. Lernziele der zur Verfügung gestellten Materialien sind das Angebot von Informationen über und die Sensibilisierung bezüglich der genannten Themen.
- **Das Online-Nachschlagwerk „sicher!gesund!“** (<http://www.zepira.info/sicher-gesund.html>): Das Online-Nachschlagwerk „sicher!gesund!“ wird vom Amt für Gesundheitsvorsorge des Kantons St. Gallen (Schweiz) zur Gesundheitsförderung, Prävention und Sicherheit an Schulen angeboten. Die Webseite bietet verschiedene Themenhefte. Diese sind als Hilfestellung für Lehrpersonen, Schulleitungen, Schulsozialarbeitende und Behörden zur Prävention, Früherfassung und Krisenintervention konzipiert. Das Heft „sicher?!online:-)“ widmet sich den Chancen und Risiken, die moderne elektronische Informations- und Kommunikationstechnologien mit sich bringen, und gibt Anleitung zu Verhaltensweisen im Netz.
- **Workshops:** Die in der Antwort zu Frage 1.1. genannten Fachstellen bieten teilweise auch Workshops für Eltern, Lehrpersonen und weitere im pädagogischen Bereich arbeitende Berufsgruppen an.
- **Broschüren:** Das Amt für Soziale Dienste hat die Broschüren „Mit Kindern über digitale Medien reden!“ (<http://www.llv.li/files/asd/medien-primar-web-2016.pdf>) und „Mit Jugendlichen über digitale Medien reden!“ (<http://www.llv.li/files/asd/medien-sekundaer-web-2016.pdf>) herausgegeben. Die Informationsbroschüren geben Eltern Tipps und Informationen über einen verantwortungsbewussten Umgang mit Medien durch Kinder und Jugendliche. Themen wie sexting, cybergrooming oder der Umgang mit persönlichen Daten werden in den Broschüren behandelt.

→ Please specify which entities carry out the above-mentioned awareness raising or educational activities (questions 1.1, 1.2 and 1.3) and how they coordinate their action.

Die von der Regierung eingesetzte Fachgruppe Medienkompetenz unterstützt die Vernetzung und Kooperation einzelner Institutionen. Die Fachgruppe dient u.a. als Anlaufstelle im Umgang mit neuen Medien, koordiniert und unterstützt Institutionen und Multiplikatoren bei der Organisation von Fortbildungen oder anderen Veranstaltungen, führt einen Referentenpool, koordiniert Informations- und Beratungstätigkeiten und überprüft Informationsmaterialien auf deren Rechtmäßigkeit und Anwendbarkeit für Liechtenstein.

→ Please share links to awareness-raising or educational materials (e.g. booklet, video, smartphone application, manual on non-formal education, tool-kit, internet tools) produced for the above mentioned activities (questions 1.1, 1.2 and 1.3).

S.o.

Question 2. Civil society involvement

- 2.1. How do State authorities encourage the implementation of prevention projects and programmes carried out by civil society with regard to:
- self-generated sexually explicit images and/or videos?
 - self-generated sexual content?

Dem Amt für Soziale Dienste (Kinder- und Jugendschutz, Kinder- und Jugendförderung) kommt die Aufgabe zu, Kinder und Jugendliche vor Gefahren, die ihre Entwicklung beeinträchtigen könnten, zu schützen. Es informiert Kinder und Jugendliche sowie die jeweils verantwortlichen Erwachsenen über derartige Gefahren, sensibilisiert sie und unterstützt sie im Umgang mit diesen. Schwerpunkte sind dabei Themen wie legale und illegale Suchtmittel, neue Medien und Medienprodukte, Gewalt, Konsum und Schulden, Arbeitsbedingungen sowie jede Art der Ausnutzung körperlicher und geistiger Unreife. Für die Prävention leistet der Kinder- und Jugendschutz Aufklärung, Beratung und Information, bzw. vernetzt und unterstützt entsprechende Projekte und Initiativen. Durch diese Aufklärungs- und Sensibilisierungsarbeit soll die Zivilgesellschaft angeregt werden, die erwähnten Themen innerhalb ihres Verantwortungsbereichs aufzugreifen und umzusetzen. Bei der Umsetzung hat die Zivilgesellschaft wiederum die Möglichkeit, fachliche und finanzielle Unterstützung durch das Amt für Soziale Dienste zu erhalten.

- 2.2. Please provide information on prevention activities (including awareness-raising and educational activities, research etc.) implemented by civil society (including those carried out by civil society at their own initiative) with regard to:
- self-generated sexually explicit images and/or videos;
 - self-generated sexual content?

Vgl. die in der Antwort zu Frage 1.1 genannten Aktivitäten von "love.li", "fa6", "NetzWerk", "aha" und "kinderschutz.li".

Question 3. National curriculum

Does national curriculum (primary and secondary schools, and vocational education) include awareness-raising about the risks of:

- self-generated sexually explicit images and/or videos?
- self-generated sexual content?

Der liechtensteinische Lehrplan adressiert das Thema „Neue Medien“ sowie die Risiken ihrer Nutzung nicht explizit. Medienerziehung und -kompetenz sind dennoch fester Bestandteil der Lerninhalte liechtensteinischer Primar- und Sekundarschulen. Den Lehrpersonen stehen hierfür u.a. die in der Antwort zu Frage 1.3. erwähnten Unterrichtsmaterialien zur Verfügung. Weiter haben sie die Möglichkeit, die in der Antwort zu Frage 1.1. erwähnten Angebote im Rahmen des Unterrichts mit ihren Schülerinnen und Schülern in Anspruch zu nehmen. Derzeit wird ein neuer Lehrplan für Liechtenstein erarbeitet, in den das Thema „Neue Medien“ explizit aufgenommen werden soll.

Bezüglich der Berufsausbildung (Lehre) ist darauf hinzuweisen, dass liechtensteinische Lehrlinge die Berufsschule in der Schweiz besuchen.

Question 4. Higher education curriculum and continuous training

Do higher education curriculum and continuous training for those who will or already work with children include the issues raised by:

- a. self-generated sexually explicit images and/or videos?
- b. self-generated sexual content?

In Liechtenstein selbst werden keine Hochschulausbildungen im pädagogischen Bereich angeboten. Diese finden i.d.R. im benachbarten Ausland (Schweiz und Österreich) statt und richten sich somit nach den Hochschullehrplänen der beiden Länder. Lehrpersonen haben in Liechtenstein eine Weiterbildungspflicht. Zu diesem Zweck haben sie Zugang zu einem breiten Weiterbildungsangebot im In- und Ausland, welches sich u.a. auch den hier behandelten Problemen widmet.

Question 5. Research

5.1. Have public authorities or other bodies initiated/supported research on the issues raised by:

- a. self-generated sexually explicit images and/or videos?
- b. self-generated sexual content?

Es gibt in Liechtenstein keine diesbezügliche Forschung.

5.2. Have public authorities or other bodies conducted or supported research in particular on the psychological effects on those persons whose:

- a. self-generated sexually explicit images and/or videos as children have been shared online?
- b. self-generated sexual content as children has been shared online?

Es gibt in Liechtenstein keine diesbezügliche Forschung.

→ Please specify whether the public authorities or other bodies having initiated/supported the research above (questions 5.1 and 5.2) are aware of their outcomes.

II. PROTECTION

Question 6. Assistance to victims

- 6.1. What specific reporting mechanisms, including helplines, are in place to ensure that child victims of exposure online of:
- self-generated sexually explicit images and/or videos are provided with the necessary support, assistance and psychological help?
 - self-generated sexual content are provided with the necessary support, assistance and psychological help?

In Liechtenstein gibt es verschiedene Anlaufstellen, an die sich Kinder, Jugendliche und Erwachsene, denen sich Kinder bzw. Jugendliche anvertrauen, wenden können:

- **Amt für Soziale Dienste (Kinder- und Jugendhilfe):** Die Kinder- und Jugendhilfe zielt darauf ab, familiäre Systeme darin zu unterstützen, dass sie den Bedürfnissen von Kindern und Jugendlichen gerecht werden und greift dort ein, wo behördliche Massnahmen zum Schutz bzw. Wohl von Kindern und Jugendlichen notwendig sind. Die Kinder- und Jugendhilfe sucht für gefährdete Kinder situations- und altersgerechte Lösungen und setzt entsprechende Massnahmen in möglichst enger Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten und unter Einbezug des sozialen Umfelds um. Diese können in der ambulanten unterstützenden Hilfe unterschiedlicher Art, aber auch in der Platzierung von Kindern in Pflegefamilien oder in pädagogisch-therapeutischen Einrichtungen bestehen.
- **Opferhilfestelle:** Die Opferhilfestelle unterstützt Personen, die durch eine Straftat in ihrer körperlichen, psychischen oder sexuellen Integrität unmittelbar beeinträchtigt worden sind, sowie deren Angehörige. Der Anspruch besteht unabhängig davon, ob der Täter oder die Täterin ermittelt wurde, sich schuldhaft verhalten, vorsätzlich oder fahrlässig gehandelt hat. Die Opferhilfestelle leistet oder – wo sie dies selbst nicht kann – vermittelt die im Einzelfall notwendige Hilfe in medizinischer, psychologischer, sozialer, materieller und rechtlicher Hinsicht. Dabei sorgt die Opferhilfestelle für rund um die Uhr verfügbare Hilfe für die dringendsten in Folge der Straftat entstehenden Bedürfnisse (unaufschiebbare Hilfe) und leistet zusätzliche Hilfe, bis sich der gesundheitliche Zustand der betroffenen Person stabilisiert hat und die übrigen Folgen der Straftat möglichst beseitigt oder ausgeglichen sind (längerfristige Hilfe). Die Opfer und deren Angehörige werden von der Opferhilfestelle oder einer von ihr beauftragten Fachperson beraten, über die Rechte und Pflichten der Opfer im Verfahren sowie dessen Ablauf informiert und in der Wahrnehmung ihrer Rechte unterstützt. Falls erforderlich, sorgt die Opferhilfestelle für die Begleitung von Opfern oder für deren Vertretung durch Bevollmächtigte vor Gericht. Die Opferhilfestelle ist administrativ dem Amt für Justiz zugeordnet, in der Aufgabenerfüllung aber weisungsunabhängig.
- **Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch:** Die Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch von Kindern und Jugendlichen bietet anonyme Beratung für Kinder und Jugendliche, die sexuelle Gewalt erlitten haben, sowie für deren Angehörige an. Ebenso können sich Fachpersonen, welche von derartigen Vorfällen Kenntnis erhalten haben, an die Fachgruppe wenden. Diese nimmt eine Falleinschätzung vor, berät über weitere Vorgehensweisen und vermittelt passende Hilfsangebote.

- **Fachgruppe Medienkompetenz:** Die Fachgruppe Medienkompetenz ist Anlaufstelle im Umgang mit neuen Medien. Bei Gefahr in Verzug bietet sie rasche und zielgerichtete Hilfestellungen in Form von Beratung und der Einleitung von Interventionen.
- **Ombudsstelle für Kinder- und Jugendliche (OSKJ) im Verein für Menschenrechte:** Die OSKJ ist eine neutrale, allgemein zugängliche Anlauf- und Beschwerdestelle. Kinder und Jugendliche sowie Erwachsene können sich mit ihren Fragen und Anliegen in Bezug auf Kinder- und Jugendangelegenheiten an die Ombudsstelle wenden, um Informationen einzuholen, auf Missstände aufmerksam zu machen oder Hilfe zu erhalten.
- **147 – Sorgentelefon für Kinder und Jugendliche:** Das Sorgentelefon für Kinder und Jugendliche ist eine von einer NGO getragene Anlaufstelle für Fragen und Probleme jeglicher Art. Die Berater/innen sind unter der Gratisnummer 147 rund um die Uhr erreichbar. Sowohl die anrufende als auch die beratende Person bleiben im Normalfall anonym. Bei Bedarf werden Anrufer/innen an eine für das jeweilige Problem zuständige Stelle weitergewiesen.
- **Freischaffende Psychotherapeuten/Psychotherapeutinnen und Psychiater/innen:** In Liechtenstein gibt es vier Kinder- und Jugendpsychotherapeuten sowie -therapeutinnen und einen Kinder- und Jugendpsychiater mit Krankenkassenverträgen. Die Kosten für die Behandlung bzw. Therapie werden dementsprechend zur Gänze von der Krankenversicherung übernommen. Dadurch ist in Liechtenstein im Bedarfsfall ein relativ niederschwelliger Zugang zu psychotherapeutischer und psychiatrischer Versorgung für Kinder und Jugendliche gewährleistet.

6.2. What legislative or other measures have been taken to ensure that child victims of online exposure of:

- a. self-generated sexually explicit images and/or videos are provided with the necessary support, assistance and psychological help?
 - b. self-generated sexual content are provided with the necessary support, assistance and psychological help?
- **Kinder- und Jugendgesetz (KJG; LGBl. 2009 Nr. 29):** Kinder und Jugendliche, deren Eltern sowie weitere Bezugspersonen haben Anspruch auf sogenannte „Hilfen“ nach Kapitel II Abschnitt B des KJG innerhalb des Anwendungsbereichs der Kinder- und Jugendhilfe (Art. 7 KJG). In diesen Bereich fallen u.a. die Anwendung von Gewalt, körperliche oder psychische Misshandlung, sexueller Missbrauch oder andere sexuelle Übergriffe gegenüber Kindern und Jugendlichen. Hilfen gemäss Kapitel II Abschnitt B des KJG sind beispielsweise Information und Prävention, Beratung, Betreuung, Therapie, Unterbringung in geeigneten Einrichtungen, die Teilnahme an Trainings- und Beschäftigungsprogrammen sowie Arbeits- und Eingliederungsprojekte. Die Durchführung der Kinder- und Jugendhilfe obliegt, vorbehaltlich der Zuständigkeiten des Landgerichts, dem Amt für Soziale Dienste (Art. 9 Abs. 1 KJG). Das Amt für Soziale Dienste ist in erster Linie für behördliche Massnahmen zuständig, insbesondere im Bereich des Kinderschutzes. Gemäss Art. 53 Abs. 1 der Strafprozessordnung (StPO; LGBl. 1988 Nr. 62) hat jede Behörde des Landes die Pflicht, strafbare Handlungen anzuzeigen, die ihren gesetzmässigen Wirkungsbereich betreffen. Zudem sind nach Art. 20 Abs. 1 KJG Personen, die einen begründeten Verdacht bzgl. des Vorliegens einer schwerwiegenden Verletzung oder Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen oder eine dementsprechende Kenntnis haben, verpflichtet, dem Amt für Soziale Dienste Meldung zu erstatten. Sexueller Missbrauch wird neben Misshandlungen und anderen schweren Gewaltanwendungen, grober Vernachlässigung, drohender Zwangsverheiratung, Verwahrlosung und

Suchtmittelabhängigkeit explizit als Fall einer schwerwiegenden Verletzung oder Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen angeführt. Wer seiner Meldepflicht nicht nachkommt, macht sich strafbar (Art. 101 Bst. b KJG). Wer einen begründeten Verdacht oder Kenntnis einer weniger schwerwiegenden Verletzung oder Gefährdung des Wohles von Kindern und Jugendlichen hat, ist zur Meldung an das Amt für Soziale Dienste berechtigt (Art. 20 Abs. 2 KJG). Personen, die einer amtlichen oder berufsrechtlichen Schweigepflicht unterstehen, sind bezüglich ihrer Meldepflichten und der Ausübung ihres Melderechtes nach Art. 20 KJG von der Verschwiegenheitspflicht entbunden (Art. 22 KJG).

- **Opferhilfegesetz (OHG; LGBl. 2007 Nr. 228) und Strafprozessordnung:** Nach §§ 31a Abs. 1 Ziff. 3 und 31b Abs. 1 StPO besteht eine allgemeine Belehrungspflicht für Strafverfolgungsbehörden gegenüber Opfern i.S.v. Art. 1 Abs. 1 OHG, die sich auf sämtliche Rechte erstreckt, die diesen im Strafverfahren zukommen. Spätestens vor ihrer ersten Befragung sind Opfer über die Voraussetzungen der Hilfe der Opferhilfestelle zu informieren (§ 31b Abs. 2 StPO). Dem entspricht eine insbesondere der Landespolizei, dem Landgericht und der Staatsanwaltschaft obliegende Belehrungspflicht im OHG über die Opferrechte (vgl. Art. 8 OHG).

Bezüglich der Kompetenzen und Aufgaben der Opferhilfestelle auf der Grundlage des OHG, sei auf die Antwort zu Frage 6.1 zur Opferhilfestelle verwiesen.

Sofern das Opfer weder vom Täter/von der Täterin noch von Dritten (z.B. Versicherungen) Schadenersatz erhält, ermöglicht das OHG dem Opfer, vom Staat Ersatz für erlittenen materiellen sowie ideellen Schaden zu erhalten (Art. 18-24 OHG). Durch den Ersatz von ideellen Schäden wird im Sinne eines umfassenden Opferschutzes die Anerkennung der schwierigen Situation des Opfers durch die Gemeinschaft zum Ausdruck gebracht. Zudem wird den Interessen der Opfer von Sexualdelikten Rechnung getragen, die in der Regel kaum materielle, üblicherweise jedoch schwerwiegende ideelle Schäden erleiden. Anders als der Ersatz von Vermögensschäden ist der ideelle Schadenersatz nicht vom Einkommen des Opfers abhängig.

Für Situationen unmittelbar nach extremen und belastenden Ereignissen – wozu sexueller Missbrauch bzw. die Aufdeckung eines Missbrauchs zählen – gibt es in Liechtenstein ein Kriseninterventionsteam (KIT), das rund um die Uhr erreichbar ist. Das KIT unterstützt und berät Betroffene und Angehörige, die extreme Belastungssituationen erlebt haben, in den ersten Stunden nach dem Ereignis sowie – falls notwendig und gewünscht – bei der Organisation weiterer Unterstützung. Das KIT ist gut mit Behörden wie der Landespolizei und dem Amt für Soziale Dienste vernetzt. Die Unterstützung und Beratung des KIT ist unentgeltlich.

→ Please provide, if any, information on the number of victims who received support, assistance and psychological help in the above mentioned specific contexts (questions 6.1 and 6.2).

Es wurden in Liechtenstein zu dieser spezifischen Problematik keine Zahlen erhoben.

Question 7. Cooperation with civil society

Please describe cooperation with non-governmental organisations, other relevant organisations and other representatives of civil society engaged in assistance to victims of the offences covered by the present questionnaire (see questions 9-11) through e.g. child helplines, victim support organisations.

Die unter 6.1 erwähnten NGOs (Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche, Sorgentelefon) dienen Opfern von Straftaten als niederschwellige Erstanlaufstellen. Für weitergehende Beratung, Betreuung und/oder das Angebot anderer Hilfen sind v.a. staatliche Stellen zuständig (Amt für Soziale Dienste, Opferhilfestelle). Mit ihrem Wissen um die vorhandenen Hilfsangebote in Liechtenstein können die zuständigen NGOs Kinder und Jugendliche ermutigen bzw. unterstützen, sich an staatliche Stellen zu wenden. Ein Austausch zwischen den staatlichen Stellen und NGOs findet im Bedarfsfall statt.

III. PROSECUTION

Question 8. Legislation

8.1. Does national law contain any reference to:

- a. self-generated sexually explicit images and/or videos in the context of offences covered by the Lanzarote Convention (Art. 18-23)?
- b. self-generated sexual content in the context of offences covered by the Lanzarote Convention (Art. 18-23)?
- c. non-pictorial self-generated sexual content produced by children (e.g. sound, text) in the context of offences covered by the Lanzarote Convention (Art. 18-23)?

In § 219 Abs. 1 und 2 StGB (LBGI. 1988 Nr. 37) wird ein absolutes Verkehrsverbot für pornographische Darstellungen Minderjähriger normiert: So besteht der Tatbestand nach Abs. 1 im Herstellen, sich Verschaffen oder Besitzen von pornographischen Darstellungen einer minderjährigen Person oder darin, dass die Darstellung einem anderen angeboten, verschafft, überlassen, vorgeführt oder sonst zugänglich gemacht wird. Nach Abs. 2 wird das zum Zweck der Verbreitung erfolgende Herstellen, Einführen, Befördern oder Ausführen von pornographischen Darstellungen minderjähriger Personen ebenso wie die gewerbsmässige Tatbegehung nach Abs. 1 mit einer Strafe belegt. Darüber hinaus wird mit § 219 Abs. 4 StGB auch der mit Hilfe von Informations- oder Kommunikationstechnologien erfolgte wissentliche Zugriff auf pornographische Darstellungen minderjähriger Personen unter Strafe gestellt. Dadurch wird bereits das Betrachten bestimmter Internetinhalte durch wissentliches Aufrufen einschlägiger Internetseiten - ohne dass diese zusätzlich auf Datenträgern gespeichert werden - kriminalisiert.

Die Definition pornographischer Darstellungen von minderjährigen Personen in § 219 Abs. 5 StGB legt fest, dass weder zwischen Realpornographie, Anscheinspornographie und virtueller Pornographie unterschieden wird, noch muss das Kriterium der Wirklichkeitsnähe erfüllt sein, weshalb sämtliche real oder vollkommen künstlich am Computer hergestellte Darstellungsformen, wie Fotos, Dias, sonstige Abbildungen und Filme, Comics, Zeichentrickfilme, CD-Roms, DVDs, Computerspiele und dergleichen vom Tatbestand der pornographischen Darstellung Minderjähriger erfasst werden.

Das Kriterium für die Abgrenzung pornographischer von nicht-pornographischen Abbildungen bzw. bildlichen Darstellungen ist in § 215a Abs. 3 StGB geregelt. Demgemäss wirkt an einer pornographischen Darbietung mit, wer dabei eine auf sich selbst reduzierte, von anderen Lebensäusserungen losgelöste und der sexuellen Erregung eines Betrachters dienende sexuelle Handlung an sich selbst, an einer anderen Person oder mit einem Tier vornimmt, eine solche sexuelle Handlung an sich vornehmen lässt oder auf solche Weise seine Genitalien oder seine Schamgegend zur Schau stellt.

Eine Kriminalisierung der Herstellung oder des Besitzes von nicht-bildlichen, selbst erzeugten sexuellen Inhalten gemäss Frage 8.1.c. ist im liechtensteinischen StGB nicht vorgesehen.

- 8.2. Does national law tackle the involvement of more than one child (i.e. consensual posing) in generating the:
- self-generated sexually explicit images and/or videos?
 - self-generated sexual content?

Das liechtensteinische StGB unterscheidet nicht, ob in die Herstellung von kinderpornographischem Material ein oder mehrere Kinder involviert sind.

- 8.3. Are there specificities related to the fact that more children appear on the:
- self-generated sexually explicit images and/or videos when these children accept that their image and/or video are produced and shared through ICTs?
 - self-generated sexual content when these children accept that their image and/or video are produced and shared through ICTs?

Nein, siehe Antwort zu Frage 8.2.

Question 9. Criminalisation

- 9.1. Does national law criminalise cases when adults:¹
- possess child self-generated sexually explicit images and/or videos?
 - distribute or transmit child self-generated sexually explicit images and/or videos to other adults?
 - distribute or transmit child self-generated sexually explicit images and/or videos to other children than those depicted on such images and/or videos?

Wie in der Antwort zu Frage 8.1 ausgeführt, ist der Besitz, die Weitergabe, das Anbieten, das Überlassen oder sonstige Zugänglichmachen von pornographischen Darstellungen einer minderjährigen Person nach § 219 Abs. 1 StGB strafbar.

- 9.2. Are there special circumstances (including alternative interventions) under which the above cases (9.1.a-c), although established in fact and in law, are not prosecuted and/or do not lead to conviction?

Theoretisch kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer strafbaren Handlung zurücktreten und alternative Massnahmen gemäss Kapitel IIIa. der Strafprozessordnung ("Diversion") vornehmen. In der Praxis werden Erwachsene in derartigen Fällen allerdings immer strafrechtlich verfolgt.

- 9.3. What are the legal consequences of the above behaviours (9.1.a-c)?

¹ If the replies of Parties to the General Overview Questionnaire as regards the implementation of Article 20 of the Lanzarote Convention (see replies to question 16) are still valid, please refer to them. Otherwise, please up-date such replies in the context of this question.

Der Strafrahmen in § 219 StGB beträgt Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.

9.4. Does national law criminalise cases when adults:²

- a. possess child self-generated sexual content?
- b. distribute or transmit child self-generated sexual content to other adults?
- c. distribute or transmit child self-generated sexual content to other children than those depicted such sexual content?

Ja, siehe Antwort zu Frage 9.1.

9.5. Are there special circumstances (including alternative interventions) under which the above cases (9.4.a-c), although established in fact and in law, are not prosecuted and/or do not lead to conviction?

Theoretisch kann die Staatsanwaltschaft von der Verfolgung einer strafbaren Handlung zurücktreten und alternative Massnahmen gemäss Kapitel IIIa. der Strafprozessordnung ("Diversion") vornehmen. Grundsätzlich werden alternative Massnahmen in derartigen Fällen allerdings nicht in Betracht gezogen und Erwachsene immer strafrechtlich verfolgt.

9.6. What are the legal consequences of the above behaviours (9.4.a-c)?

Der Strafrahmen in § 219 StGB beträgt Freiheitsstrafe bis zu zehn Jahren.

9.7. Does national law criminalise cases when children:³

- a. produce self-generated sexually explicit images and/or videos?
- b. possess self-generated sexually explicit images and/or videos?
- c. distribute or transmit self-generated sexually explicit images and/or videos of themselves to peers?
- d. distribute or transmit self-generated sexually explicit images and/or videos of themselves to adults?
- e. distribute or transmit self-generated sexually explicit images and/or videos of other children to peers?
- f. distribute or transmit self-generated sexually explicit images and/or videos of other children to adults?

Nach § 219 Abs. 6 StGB ist die Strafbarkeit des Herstellens und Besitzens von kinderpornographischem Material ausgeschlossen, wenn eine pornographische Darstellung einer jugendlichen Person mit deren Einwilligung und zu deren eigenem Gebrauch hergestellt oder besessen wird. Nach der Legaldefinition von § 74 Abs. 1 Ziff. 2 StGB ist eine jugendliche Person eine Person im Alter zwischen 14 und 18 Jahren. Die Weitergabe pornographischer Darstellungen durch die dargestellte, jugendliche Person selbst sowie die Weitergabe pornographischer Darstellungen anderer Jugendlicher oder Kinder durch Jugendliche ist strafrechtlich jedoch untersagt.

² If the replies of Parties to the General Overview Questionnaire as regards the implementation of Article 20 of the Lanzarote Convention (see replies to question 16) are still valid, please refer to them. Otherwise, please up-date such replies in the context of this question.

³ This question does not in any way suggest that these behaviours should be criminalised.

Kinder unter 14 Jahren sind strafunmündig und können daher auch nicht für die Herstellung, den Besitz oder die Weitergabe von pornographischen Darstellungen einer minderjährigen Person (d.h. eine Person, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat) strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden, unabhängig davon, ob sie diese an andere Kinder/Jugendliche oder Erwachsene weitergeben.

9.8. Are there special circumstances (including alternative interventions) under which the above cases (9.7.a-f), although established in fact and in law, are not prosecuted and/or do not lead to conviction?

Kinder (d.h. Jugendliche) im Alter von 14 bis 18 Jahren können strafrechtlich belangt werden für die Verbreitung selbst erstellter, sexuell expliziter Bilder und Videos von anderen Kindern an andere Kinder, Jugendliche oder Erwachsene. Liegen die Voraussetzungen von §22a StPO vor ("Diversi-on") (z.B. wenn die Schuld des Verdächtigen nicht als schwer anzusehen ist, die Tat nicht den Tod eines Menschen zur Folge hatte und keine sexuelle Nötigung gemäss § 201 StGB oder Schändung gemäss § 204 StGB vorliegen), zieht der Staatsanwalt die Vornahme alternativer Massnahmen gemäss §§ 22c, 22d und 22f StPO in Betracht (Zahlung eines Geldbetrags, Erbringen unentgeltlicher gemeinnütziger Leistungen, Bestimmung einer Probezeit, allenfalls in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten).

9.9. What are the legal consequences of the above behaviours (9.7.a-f)?

Siehe auch die Antwort zu Frage 9.7. Der Strafrahmen für Straftaten von Jugendlichen bemisst sich nach § 6 Ziff. 4 des Jugendgerichtsgesetzes (LGBl. 1988 Nr. 39 idgF.). Das Höchstmass der ange-drohten Freiheitsstrafe nach § 219 StGB wird auf die Hälfte herabgesetzt.

9.10. Does national law criminalise cases when children: 4

- a. produce self-generated sexual content?
- b. possess self-generated sexual content?
- c. distribute or transmit self-generated sexual content to peers?
- d. distribute or transmit self-generated sexual content to adults?
- e. distribute or transmit self-generated sexual content of other children to peers?
- f. distribute or transmit self-generated sexual content of other children to adults?

Siehe Antwort zu Frage 9.7.

9.11. Are there special circumstances or alternative interventions under which the above cases (9.10.a-f), although established in fact and in law, are not prosecuted and/ or do not lead to conviction?

See answer to question 9.8.

9.12. What are the legal consequences of the above behaviours (9.10.a-f)?

Siehe Antwort zu Frage 9.9.

⁴ This question does not in any way suggest that these behaviours should be criminalised.

Question 10. Production and possession of self-generated sexually explicit images and/or videos by children for their own private use

10.1. For Parties having made a reservation in accordance with Article 20(3) indent 25

What measures have been taken to ensure that the production and/or possession of self-generated sexually explicit images and/or videos is not criminalised when it involves children who have reached the age set in application of Article 18(2) where these images and/or videos are produced and possessed by them with their consent and solely for their own private use?

Siehe Antwort zu Frage 9.7.

10.2. For Parties that have not made a reservation in accordance with Article 20(3) indent 2⁶

Does national law criminalise the production and/or possession of self-generated sexually explicit images and/or videos when it involves children who have reached the age set in application of Article 18(2) where these images and/or videos are produced and possessed by them with their consent and solely for their own private use?

Question 11. Reference in law to ICT facilitated sexual coercion and/or extortion

How does national law address ICT facilitated sexual coercion and/or extortion of children and/or other persons related to the child depicted on the:

- a. self-generated sexually explicit images and/or videos?
- b. self-generated sexual content?

Bei der Beantwortung dieser Frage kommt es auch darauf an, wie alt der Täter/die Täterin ist. Handelt es sich beim Täter/bei der Täterin um eine Person, die mindestens 14 Jahre alt ist, kommen als mögliche Straftatbestände die §§ 106 (Schwere Nötigung), 144 (Erpressung) und 145 (Schwere Erpressung) StGB in Betracht. Beim Erpressungstatbestand ist die unrechtmässige Bereicherung des Täters/der Täterin bzw. die Schädigung am Vermögen des Opfers Voraussetzung für die Verwirklichung des Tatbestands.

Question 12. Jurisdiction rules⁷

Please indicate which jurisdiction rules apply under which conditions to the offences described above (questions 9-11) when the victim is not present in the Party when the offence is committed or when the offender is not present in the Party when the offence is committed.

⁵ Denmark, Germany, Liechtenstein, the Russian Federation, Sweden, Switzerland.

⁶ Albania, Andorra, Austria, Belgium, Bosnia and Herzegovina, Bulgaria, Croatia, Cyprus, Czech Republic, Estonia, Finland, France, Georgia, Greece, Hungary, Iceland, Italy, Latvia, Lithuania, Luxembourg, Malta, Republic of Moldova, Monaco, Montenegro, Netherlands, Poland, Portugal, Romania, San Marino, Serbia, Slovakia, Slovenia, Spain, "The former Yugoslav Republic of Macedonia", Turkey and Ukraine.

⁷ Please answer this question taking into account the requirements of Article 25 of the Lanzarote Convention.

Gemäss § 64 Abs. 1 Ziff. 4a StGB wird in Bezug auf strafbare Handlungen nach §§ 203 Abs. 2 (sexuelle Belästigung von Unmündigen), 205 (schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen), 206 (sexueller Missbrauch von Unmündigen), 207 (sittliche Gefährdung Unmündiger oder Jugendlicher), 208 (sexueller Missbrauch von Minderjährigen), 209 (Anbahnung von Sexualkontakten mit Unmündigen), 209a (unsittliches Einwirken auf Unmündige), 214 (Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen), 215a (Förderung der Prostitution und pornographischer Darbietungen Minderjähriger) und 219 (pornographische Darstellungen Minderjähriger) StGB extraterritoriale Gerichtsbarkeit unabhängig von der Strafbarkeit am Tatort ausgeübt, wenn die Täterin/der Täter oder das Opfer die liechtensteinische Staatsangehörigkeit besitzt oder ihren/seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Inland hat.

Für andere als die in den §§ 63 und 64 StGB bezeichneten Taten, die im Ausland begangen worden sind, gelten die liechtensteinischen Strafgesetze, sofern die Taten auch am Tatort strafbar sind, und wenn die Täterin/der Täter zur Tatzeit liechtensteinische/r Staatsbürger/in war oder die Staatsbürgerschaft später erworben hat und zur Zeit der Einleitung des Strafverfahrens noch besitzt (§ 65 Abs. 1 Ziff. 1 StGB), oder wenn die Täterin/der Täter zur Zeit der Tat Ausländer/in war, im Inland gefasst worden ist und aus einem anderen Grund als der Art oder Eigenschaft ihrer/seiner Tat nicht an das Ausland ausgeliefert werden kann (§ 65 Abs. 1 Ziff. 2 StGB).

Question 13. Specialised units/departments/sections

13.1. Are there specialised units/departments/sections in charge of dealing with ICT facilitated sexual offences against children, such as those referred to in this questionnaire (see questions 9-11):

a. in law enforcement?

Bei der Liechtensteinischen Landespolizei gibt es keine spezialisierte Abteilung. Innerhalb der Kriminalpolizei ist das Kommissariat Ermittlung (KOM EM) u.a. auch für Ermittlungen bei sämtlichen Sexualstraftaten zuständig. Für den Fachbereich „Sexualdelikte“ innerhalb des KOM EM sind zwei Mitarbeiter/innen verantwortlich, die über langjährige Erfahrung und Ausbildung, insbesondere was Ermittlungen und Befragungen von minderjährigen Opfern betrifft, verfügen. Darüber hinaus verfügt die Kriminalpolizei über zwei IT-Forensiker/innen, welche die Ermittler/innen in technischer Hinsicht unterstützen und für die Kriminalpolizei ein Internet-Monitoring nach verbotenen pornografischem Material durchführen.

b. in prosecution?

Die liechtensteinische Staatsanwaltschaft umfasst sieben Staatsanwälte und Staatsanwältinnen, die sich mit sämtlichen anfallenden Fällen befassen. Zwei Staatsanwälte bzw. Staatsanwältinnen sind auf die Behandlung von Sexualdelikten gegenüber Kindern spezialisiert. Sie stellen den übrigen Staatsanwälten und Staatsanwältinnen ihr Fachwissen zur Verfügung und unterstützen diese in der Strafverfolgung derartiger Delikte. Überdies stehen die zwei spezialisierten Fachpersonen in ständigem Austausch mit anderen Amtsstellen und Behörden wie etwa dem Familiengericht, dem Amt für Soziale Dienste und dem Schulamt.

c. in courts?

Beim Fürstlichen Landgericht gibt es keine Abteilung mit entsprechender Spezialisierung. Bei technischen Fragen erfolgt der Beizug der IT-Experten und Expertinnen der Landespolizei, sämtliche anderen Fälle werden den allgemein mit Sexualdelikten befassten Beamten und Beamtinnen der Landespolizei zugewiesen. Bei Gericht und bei der Staatsanwaltschaft erfolgt die weitere Zuteilung

der Fälle grundsätzlich nach Anfallszeitpunkt, da hier keine Spezialisierung auf Sexualdelikte besteht.

13.2. Please specify if there are specialised units/departments/sections in charge of dealing with ICT facilitated sexual offences against children committed by juvenile offenders.

Siehe Antwort zu Frage 13.1.a.

→ Please specify how the specialised units/departments/sections referred to above (questions 13.1 and 13.2) are organised (number of staff, structure, specialised in which areas within ICTs, etc.)?

→ As regards law enforcement, please indicate if:

- a. there is a victim identification function?
- b. there is an active contribution to the INTERPOL's International Child Sexual Exploitation (ICSE) image database? If not, why?

Die Landespolizei kann bei der Beurteilung, ob kinderpornografisches Material vorliegt, auf die Nationale Datei- und Hashwertesammlung (NDHS) der Schweizerischen Koordinationsstelle KOBK zugreifen. Darüber hinaus ist die Landespolizei in der Lage, ein eigenes Internet-Monitoring (ICAC Cops) durchzuführen. Hingegen nimmt die Landespolizei nicht aktiv an der International Child Sexual Exploitation (ICSE) Bilddatenbasis von Interpol teil. Der Grund hierfür ist, dass die Landespolizei über keine Experten verfügt, die sich auf die Identifizierung von Opfern von Online-Kindsmisbrauchs-Materialien spezialisiert haben.

Question 14. Challenges in the prosecution phase

What challenges do law enforcement, prosecution and courts face during the prosecution of ICT facilitated sexual offences against children involving the sharing of:

- a. self-generated sexually explicit images and/or videos?
- b. self-generated sexual content?

Für die liechtensteinische Landespolizei gestaltet sich die Sichtung und Visualisierung der grossen Anzahl von relevanten Bild- und Videomengen, die Alterseinschätzung der abgebildeten Personen (< 18 Jahre), die Identifikation der abgebildeten Personen anhand der Bildaufnahmen, der Nachweis des Anbietens an andere Internetbenutzer (z.B. über P2P-Tauschbörsen) sowie auch die psychische Belastung der Ermittler/innen und Forensiker/innen beim Betrachten der Bilder und Videos über einen längeren Zeitraum hinweg als Herausforderung. Des Weiteren ist feststellbar, dass der Zugang zu geschützten Internetumgebungen (Closed Chats, Darknet etc.) nur durch spezielle Zugangsvoraussetzungen (pers. Empfehlung, Einbringen von eigenem Material etc.) ermöglicht wird.

Die Staatsanwaltschaft ist gut ausgestattet, um derartige Delikte strafrechtlich zu verfolgen. Sie stellt in dieser Hinsicht keine besonderen Schwierigkeiten fest. Die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen versuchen grundsätzlich den Besonderheiten eines jeden Falles gerecht zu werden. Während erwachsene Straftäter und -täterinnen systematisch strafrechtlich belangt werden, wird gegenüber Jugendlichen zwischen 14 und 18 Jahren ein differenzierter Ansatz verfolgt. Hin und wieder wird die Vornahme alternativer Massnahmen gemäss Kapitel IIIa. der StPO ("Diversion") als die angemessenere Reaktion erachtet. Der Opferschutz wird in allen Verfahrensstadien sehr ernst genommen.

Von Seiten der Gerichte werden keine Besonderheiten bzw. spezifischen Herausforderungen bei der Bearbeitung von Fällen zu Sexualdelikten gesehen. Vielmehr stellen sich im Rahmen der Ermittlungen die gleichen Fragen und Schwierigkeiten wie bei jeder Tatbegehung unter Beizug von IT-Mitteln. In dieser Hinsicht ist eine Besonderheit, dass in Liechtenstein aufgrund der Kleinheit vielfach die Notwendigkeit besteht, um die Herausgabe von Daten bei Providern im Ausland auf dem Rechtshilfeweg anzufragen, was zeitintensiv ist und insbesondere in Bezug auf die Speicherfristen für Randdaten zu Problemen führen kann. Ansonsten verfügt die Strafverfolgung aber über die nötigen rechtlichen Grundlagen und weiteren Ressourcen, um adäquat vorgehen zu können.

Question 15. Training of professionals

Are the offences referred to in this questionnaire (questions 9-11) addressed in training for professionals such as:

- a. law enforcement agents (in particular for front desk officers)?
- b. prosecutors?
- c. judges?

Bei der liechtensteinischen Landespolizei gibt es keine entsprechende spezialisierte Ausbildung von Polizisten und Polizistinnen.

Was die Staatsanwaltschaft betrifft, ist auf die Antwort zu Frage 13.1 hinzuweisen. Zwei Staatsanwälte bzw. Staatsanwältinnen nehmen regelmässig an entsprechenden Zusatzausbildungen teil. In Teamsitzungen wird das dort erlangte Wissen mit den restlichen Staatsanwälten und Staatsanwältinnen geteilt.

Die Ausbildung von Richtern und Richterinnen am Landgericht erfolgt durch Zuteilung in die verschiedenen Abteilungen, so auch in die Untersuchungsrichterabteilungen. Damit ist davon auszugehen, dass bei entsprechendem Anfall auch eine Befassung der Richteramtswärter/in mit derartigen Delikten erfolgt. Eine deliktsspezifische Schulung erfolgt nicht, die Ausbildung bezieht sich generell auf alle in Frage kommenden Straftatbestände. Eine Vertiefung der Kenntnisse ist daher naturgemäss primär in Bezug auf die häufiger auftretenden Deliktsarten gegeben. (Aktive) Sexualdelikte fallen im Inland aber eher selten an und umso seltener unter Einsatz von IKT. Lediglich der Konsum von Kinderpornographie führt regelmässig zu Verfahren, hier sind aber keine spezifischen Probleme in den Ermittlungen zu erwarten und die internationale Zusammenarbeit zwischen den Polizeibehörden im Rahmen des Internet-Screenings funktioniert gut.

→ If so, please share the details of the training offered, specifying whether the training is mandatory.

IV. PARTNERSHIPS

Question 16. International co-operation

16.1. What measures have been taken to co-operate with other Parties to the Lanzarote Convention for:

- a. preventing and combatting sexual coercion and/or extortion resulting from the sharing of self-generated sexually explicit images and/or videos?
- b. protecting and providing assistance to the victims of sexual coercion and/or extortion resulting from the sharing of self-generated sexually explicit images and/or videos?
- c. investigating and prosecuting sexual coercion and/or extortion resulting from the sharing of self-generated sexually explicit images and/or videos?

Eine derartige Zusammenarbeit besteht zum jetzigen Zeitpunkt nicht.

16.2. What measures have been taken to co-operate with other Parties to the Lanzarote Convention for:

- a. preventing and combatting sexual coercion and/or extortion resulting from the sharing of self-generated sexual content?
- b. protecting and providing assistance to the victims of sexual coercion and/or extortion resulting from the sharing of self-generated sexual content?
- c. investigating and prosecuting sexual coercion and/or extortion resulting from the sharing of self-generated sexual content?

Eine derartige Zusammenarbeit besteht zum jetzigen Zeitpunkt nicht.